

Energie-Info

Leitfaden zur Anwendung der Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen (Installa- teurrichtlinien)

Berlin, 29. November 2013



Vorwort

Der Leitfaden verfolgt das Ziel, für die Gasnetzbetreiber und Wasserversorgungsunternehmen eine Entscheidungshilfe für die in der Praxis immer wieder auftretenden Zweifelsfälle und Auslegungsschwierigkeiten bei der Eintragung von Installateuren in das Installateurverzeichnis zu bieten. Darüber hinaus soll der Leitfaden zu einer bundeseinheitlichen Anwendung der Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen beitragen, nicht zuletzt, um den seitens der Installationsunternehmen häufig erhobenen Vorwurf willkürlicher und undurchsichtiger Entscheidungsfindungen zu entkräften.

Erstmalig wurde der Leitfaden 2004 unter Federführung des BDEW in enger Abstimmung mit den Landesinstallateurausschüssen sowie dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima erarbeitet. Der Leitfaden ist damit – ebenso wie die Installateurrichtlinien – das Ergebnis der bewährten Marktpartnerschaft im Wege der kooperativen Zusammenarbeit der beteiligten Marktpartner im Gas- und Wasserfach. Neue Rahmenbedingungen im Energie- und Gewerberecht machten nach fast zehn Jahren eine Überarbeitung dieses Werkes erforderlich.

Die überarbeitete Darstellung beruht auf der Auswertung gerichtlicher Entscheidungen sowie der Kommentarliteratur und beinhaltet die wesentlichen Fragestellungen, die in der Vergangenheit bei den Mitgliedsunternehmen zu Rechtsunsicherheit führten und dem BDEW zur rechtlichen Stellungnahme vorgelegt wurden. Insoweit ist der Leitfaden ein an den Bedürfnissen der Praxis ausgerichteter Ratgeber.

Die behandelten Fallgruppen sind den einschlägigen Paragraphen bzw. Abschnitten der Richtlinie zugeordnet und werden zur leichteren Orientierung durch Fettdruck hervorgehoben.

Berlin / Sankt Augustin, 29. November 2013

RA Carsten Wesche
BDEW – Bereich Recht und Betriebswirtschaft

RA Carsten Müller-Oehring
ZVSHK – Grundsatzfragen/Recht

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
A Rechtsgrundlagen.....	5
1) Gasanlage (§ 13 Abs. 2 NDAV)	5
2) Trinkwasserinstallationen (§ 12 Abs. 2 AVBWasserV)	9
B Richtlinien	11
1) Zweck und Geltungsbereich der Richtlinien	12
2) Gegenstand des Installateurvertrages	12
3) Allgemeine Anforderungen an das Installationsunternehmen.....	13
4) Weitergehende Anforderungen an das IU	15
5) Nachweis der fachlichen Befähigung	16
a) Grundregel	16
b) Altfälle	17
c) Quereinsteiger	18
aa) Ingenieure (Bachelor, Master, Diplom), Techniker	18
bb) Ausübungsberechtigung, Ausnahmegewilligung, Anerkennung ausländischer Abschlüsse und Ausführungsbefugnis	19
d) Industrieunternehmen und Hersteller(-kundendienst)	21
e) Art und Weise des Befähigungsnachweises	22
f) Praktische Erfahrung	23
6) Sachlich beschränkter Installateurvertrag	24
7) Dauer des Installateurvertrages	24
8) Zweigniederlassung	24
9) Installateurausschüsse (IA).....	25
Urteilssammlung	27
Stichwortverzeichnis	28

Abkürzungsverzeichnis

AVBWasserV – Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

BDEW – Bundesverband der Deutschen Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

EnWG – Energiewirtschaftsgesetz

DVGW – Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches

HwO – Handwerksordnung

HwREintrV – Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen für die Eintragung in die Handwerksrolle

IU – Installationsunternehmen

IA – Installateurausschuss

InstallateurHeizungsbauerMstrV – Meisterprüfungsverordnung für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk

LIA – Landes-Installateurausschuss

NB – Gasnetzbetreiber und Wasserversorgungsunternehmen

NDAV – Niederdruckanschlussverordnung

RL – Richtlinien für den Abschluss für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen

Rn – Randnummer

TRGI – Technische Regeln für die Gasinstallation

TRWI – Technische Regeln für die Wasserinstallation

VIU – Vertragsinstallationsunternehmen

WVU – Wasserversorgungsunternehmen

ZIV – Bundesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks

ZVEH – Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke

ZVSHK – Zentralverband Sanitär Heizung Klima

A Rechtsgrundlagen

1) Gasanlage (§ 13 Abs. 2 NDAV)

- Rn. 1 Nach § 13 Abs. 2 NDAV darf die Anlage (Gasanlage) nur durch den Gasnetzbetreiber selbst oder durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Gasnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen errichtet, erweitert, geändert oder unterhalten werden.
Die restriktive energierechtliche Regelung findet ihre Rechtfertigung in dem erheblichen Gefahrenpotenzial, das von unsachgemäß installierten Gasanlagen ausgeht. Dementsprechend wird in der amtlichen Begründung zu § 13 Abs. 2 NDAV ausgeführt, dass das Interesse der NB und der Allgemeinheit an einem sicheren Netzbetrieb es rechtfertigt, Anschlussnehmer gegenüber dem NB zu verpflichten, Arbeiten an der Anlage nur durch einen in ein Installateurverzeichnis eines NB eingetragenen Installateur vornehmen zu lassen.
- Rn. 2 Auf der anderen Seite besteht für jeden NB die **Verpflichtung zur Führung eines Installateurverzeichnisses**, was sich aus § 13 Abs. 2 NDAV i.V.m. Abschnitt 12.2 der Richtlinie zum Abschluss von Installateurverträgen ergibt.
Die Aufgabe kann von NB auch auf einen Dritten delegiert werden, z. B. einen benachbarten NB. Eine entsprechende Aufgabenzuweisung entbindet den übertragenden NB jedoch nicht von seiner Gesamtverantwortung für die Führung des Installateurverzeichnisses. Er hat die erforderliche Sorgfalt bei der Auswahl und Kontrolle desjenigen Unternehmens zu gewährleisten, das mit der Aufgabe betraut wird (vgl. auch DVGW-Arbeitsblatt G 1000 Abschnitt 3). Eine entsprechende Delegation findet auch bei Führung eines zentralen Installateurverzeichnisses durch einen beauftragten qualifizierten Dritten (beispielsweise BDEW-Landesgruppe Norddeutschland, VEW Saar) statt.
Im Rahmen der Eintragung obliegt den NB die Verantwortung zur gewissenhaften Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen fachlich qualifizierter Installateure. Bei Nichtbeachtung der genannten Verpflichtungen drohen haftungs- und strafrechtliche Konsequenzen. Der NB macht sich schadensersatzpflichtig, wenn zwischen seiner Obliegenheit und dem schadensstiftenden Ereignis ein Kausalzusammenhang besteht. Dies wäre unter Umständen dann der Fall, wenn er es unterlässt, in seinem Netzgebiet die Ausführungen von Installationsarbeiten hinreichend zu überwachen, sei es, dass kein Installateurverzeichnis geführt wird, oder dass bei der Eintragung der Installateure nicht die gebotene Sorgfalt beachtet wird und infolgedessen ein Installateur mangels unzureichender Qualifikation einen Schaden verursacht. In diesem Zusammenhang wären auch strafrechtliche Verfahren gegen den Vorstand, Geschäftsführer oder Werkleiter des NB nicht auszuschließen.
- Rn. 3 Zur **Gasanlage** zählen mit Ausnahme der Messeinrichtungen und des Druckregelgerätes sämtliche hinter dem Hausanschluss verlegte Leitungen (§ 13 Abs. 1 NDAV).
- Rn. 4 Die Frage, ob hieran angeschlossene Gasgeräte ebenfalls zur Anlage zählen, kann nicht eindeutig und rechtssicher beantwortet werden. Die im Vergleich zum § 12 Abs. 2

AVBGasV (aF) geänderte Formulierung des zugrunde liegenden Regelungsverbunds (§§ 3 Ziff. 15, 18 Abs. 3 EnWG, in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 NDAV) lässt darauf schließen, dass Verbrauchsgeräte nicht mehr der Eintragungspflicht unterfallen sollen.

- Rn. 5 Nach § 3 Ziff. 15 EnWG sind Energieanlagen Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Energie, soweit sie nicht lediglich der Übertragung von Signalen dienen, dies schließt die Verteileranlagen der Endverbraucher sowie bei der Gasversorgung auch die letzte Absperrereinrichtung vor der Verbrauchsanlage ein. Nicht erfasst von dieser Definition ist das Gasgerät. Das EnWG enthält die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der NDAV (§ 18 Abs. 3 EnWG), so dass Definitionen aus dem EnWG auch in der NDAV weiterhin Gültigkeit haben. Allerdings macht der Verordnungsgeber in § 13 NDAV von seiner Möglichkeit Gebrauch, die o.g. Definition der Energieanlage für die Zwecke der NDAV weiter einzuschränken (eine Ausweitung wäre hingegen von der Ermächtigungsnorm nicht gedeckt). Dort beschränkt er den für die NDAV geltenden Anlagenbegriff auf den Bereich der Energieanlage hinter der Hauptabsperrereinrichtung. Anlage im Sinne der NDAV ist somit der Teil der Energieanlage zwischen Hauptabsperrereinrichtung und der letzten Absperrereinrichtung (inklusive) vor dem Gasgerät.
- Rn. 6 Deutlich wird dies auch daran, dass § 19 Abs. 1 NDAV ausdrücklich zwischen Gasanlage und Verbrauchsgerät unterscheidet. Eine solche Unterscheidung wäre sinnlos, wenn das Verbrauchsgerät Bestandteil der Anlage wäre.
- Rn. 7 Andererseits gibt es auch keine Hinweise darauf, dass der Verordnungsgeber bewusst eine Änderung der zuvor bestehenden Rechtslage vornehmen wollte. Unter der Regelung des § 12 AVBGasV war die Einbeziehung der Verbrauchsgeräte unstrittig und es bestand auch für alle diesbezüglichen Tätigkeiten die Notwendigkeit der Eintragung in ein Installateurverzeichnis.
- Rn. 8 Solange zu der neuen Regelung keine gesicherte Rechtsprechung vorliegt, sind sowohl eine einfache Anzeigepflicht als auch eine Eintragungspflicht von Wartungsunternehmen rechtlich vertretbar. Es bleibt dem jeweiligen NB unbenommen, für Gasgeräte-Wartungsunternehmen eine Eintragung im Installateurverzeichnis auf freiwilliger Basis anzubieten, ein eigenständiges Verzeichnis für Wartungsunternehmen aufzulegen oder ganz auf die Registrierung der betroffenen Unternehmen zu verzichten.
- Rn. 9 In jedem Fall sollten Wartungsarbeiten an Verbrauchsgeräten bereits aus baurechtlichen sowie haftungsrechtlichen Gründen ausschließlich durch qualifiziertes Fachpersonal ausgeführt werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich mindestens eine Listung von Wartungsbetrieben.
- Rn. 10 Die **Errichtung** beinhaltet das Aufstellen und Anschließen einer Anlage an den Hausanschluss.

- Rn. 11 Eine **Erweiterung** oder **Änderung** (inklusive Rückbau) der Anlage ist gegeben, wenn die Maßnahme auf die funktionelle Einheit der Gasanlage Einfluss nimmt und damit zu einer Veränderung des ursprünglichen Zustands führt.
- Rn. 12 Unter den Begriff **Instandhaltung (Inspektion, Instandsetzung, Wartung)** fällt unter anderem die Wartung der Gasanlage (bspw. Gas-Check/-Dichtheitsprüfung). Aufgrund der Tatsache, dass unsachgemäß durchgeführte Wartungsarbeiten Gefahren für die Sicherheit hervorrufen können, ist zur Ausübung dieser Tätigkeit eine Eintragung in das Installateurverzeichnis regelmäßig erforderlich. Dieser Auffassung folgt auch das Bundeswirtschaftsministerium, indem es sich dahingehend einlässt, dass auch bei der Wartung in nicht unerheblichen Umfang sicherheitsrelevante Arbeiten notwendig sind.
- Soweit der Auffassung gefolgt wird, dass auch Arbeiten an Verbrauchsgeräten eintragungspflichtig sind (s. Rn. 8), sollte Wartungsfirmen, insbesondere dem Kundenservice der **Gerätehersteller**, die Möglichkeit einer eingeschränkten Eintragung für Wartungsarbeiten am Verbrauchsgerät ermöglicht werden. Der Nachweis der fachlichen Befähigung würde sich in diesem Fall auf die spezifischen Wartungsarbeiten erstrecken, die von den im Kundendienst der Gerätehersteller beschäftigten Mitarbeitern aufgrund von internen Schulungsmaßnahmen in der Regel erfüllt sein dürften (vgl. auch DVGW-Arbeitsblatt G 676).
- Rn. 13 Eine Besonderheit ergibt sich bei **Industriebetrieben** für Arbeiten an werkseigenen Gasanlagen. Eine Eintragung ist nur in den Fällen vorgeschrieben, in denen ein Anschluss des Industriekunden auf Grundlage der NDAV erfolgt oder der Anschlussvertrag in Mittel- oder Niederdruck eine dem § 13 Abs. 2 NDAV entsprechende Regelung enthält. Soweit eine Eintragungspflicht besteht, ist mit dem Industriebetrieb ein Installateurvertrag abzuschließen, der ausschließlich auf Arbeiten an den werkseitigen Industrieanlagen beschränkt ist. Eintragungsvoraussetzung ist, dass der Betrieb einen verantwortlichen Fachmann benennt, der dem NB die fachliche Befähigung im Sinne der Installateurrichtlinien nachzuweisen hat.
- Rn. 14 In gleicher Weise sind größere **Wohnungsbaugesellschaften** zu behandeln, die an den unternehmenseigenen Gasanlagen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durch eigenes Personal vornehmen. Die Ausführung von Wartungsarbeiten durch unqualifiziertes Personal ist unzulässig und kann zu Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen des NB führen.
- Rn. 15 Grundsätzlich sind Installationsunternehmen in dem Installateurverzeichnis des NB zu führen, in dessen **Netzgebiet** sich der Firmensitz des Installationsunternehmens befindet bzw. der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Betätigung des IU liegt .
- Auch wenn im Wortlaut des § 13 Abs. 2 NDAV von einer Eintragung in ein Installateurverzeichnis eines NB die Rede ist, wird die Norm im Hinblick auf den Schutzzweck (vgl. Rn. 1) restriktiv, d.h., eng auszulegen sein. Die Regelung darf insbesondere zu keinem rechtsmissbräuchlichen Verhalten führen, indem beispielsweise ein Installationsun-

ternehmen, das am Ort seiner Niederlassung qualifikationsbedingte Schwierigkeiten hat, eine Eintragung in das Verzeichnis zu erlangen und stattdessen den Versuch unternimmt, sich fernab seines Betätigungsgebietes eintragen zu lassen, in der Hoffnung dort einfachere Eintragungsbedingungen vorzufinden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die NB im Interesse einer sicheren Gasversorgung und -anwendung die Möglichkeit haben müssen, sich von der erforderlichen Qualifikation der in ihrem Netzgebiet tätigen VIU zu vergewissern und auch ggf. die Ausführung von Installationsarbeiten zu untersagen, selbst wenn das VIU bei einem anderen NB als Vertragsinstallateur zugelassen ist. Bei vereinzelten Aufträgen außerhalb des Netzgebietes gilt deshalb, dass sich der Inhaber bzw. verantwortliche Fachmann des Betriebes bei dem zuständigen NB mit seinem Installateurausweis vorzustellen hat, um eine Einzelzulassung für das geplante Projekt zu erhalten.

Für den Fall, dass ein Unternehmen aufgrund der örtlichen Lage in mehreren Netzgebieten gleichermaßen tätig sein kann, erscheint es in beiderseitigem Interesse, dass mit jedem der ansässigen NB ein weiterer Installateurvertrag abgeschlossen wird. Die Vorteile liegen darin, dass die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Installationsunternehmen und NB vertraglich geregelt sind und somit der Rechtsklarheit auf beiden Seiten dienen. Für den NB ist es zudem erforderlich, einen Überblick über die in seinem Netzgebiet tätigen Betriebe zu erhalten, um einen ständigen und raschen Informationsaustausch zu gewährleisten, etwa über Änderungen geltender technischer Anschlussbedingungen. Auf der anderen Seite können die NB nur auf Grundlage des Installateurverzeichnisses Kundenanfragen über eingetragene Unternehmen beantworten, mithin kann die Eintragung für das IU auch einen Wettbewerbsvorteil bedeuten.

Der Abschluss weiterer Installateurverträge beinhaltet in der Regel lediglich einen formellen Akt, weil die bereits vorhandene Eintragung als Indiz dafür gilt, dass die Voraussetzungen für eine Eintragung vorliegen. Eine zusätzliche Überprüfung, die stets mit Rücksprache des ersteintragenden NB erfolgen sollte, ist auf die Fälle zu begrenzen, bei denen begründete Zweifel an der Qualifikation bestehen.

- Rn. 16 Gegenüber dem **rechtswidrig handelnden Installateur**, der ohne Abschluss eines Installateurvertrages und ohne gültigen Installateurausweis Anlagen errichtet oder verändert, kann der NB zunächst androhen, dass bei weiteren Verstößen ein etwaiger Antrag auf Eintragung in das Installateurverzeichnis abschlägig beschieden wird, weil die nach den Installateurrichtlinien geforderte Zuverlässigkeit in seiner Person offenkundig nicht vorliegt. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen ist eine zivilrechtliche Klage, gerichtet auf das Unterlassen von Installationsarbeiten an Gasanlagen, die an das Verteilnetz des NB angeschlossen werden sollen, geboten. Der Unterlassungsanspruch ergibt sich aus §§ 1004, 823 Abs.2 BGB, 13 Abs. 2 NDAV, wonach der Netzbetreiber berechtigt ist, Eingriffe unterbinden zu lassen, die das in seinem Eigentum stehende Gasversorgungsnetz betreffen (vgl. LG Frankenthal (Pfalz) vom 09.10.1997, R+S 1998, S.5).

Aufgrund der vertraglichen Pflicht aus § 13 Abs. 2 NDAV kann der NB gegenüber einem Anschlussnehmer, der seine Neuanlage durch einen nicht eingetragenen Installateur hat errichten lassen, eine Nachprüfung der Installationsarbeiten durch ein eingetragenes Installationsunternehmen oder einen qualifizierten Sachverständigen verlangen (auf Kosten des Anschlussnehmers) und den Anschluss an das Gasnetz verweigern, solange keine Bestätigung über die ordnungsgemäße Arbeitsausführung vorliegt. Sofern die Anlage bereits in Betrieb gesetzt ist, kann ebenfalls eine qualifizierte Nachprüfung und ggf. die Beseitigung des Anschlusses vom Kunden gefordert werden. Die Beseitigung des Anschlusses bzw. die Unterbrechung der Anschlussnutzung ist allerdings an die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 NDAV gebunden, das heißt, die Überprüfung der Anlage muss erhebliche Mängel im Sinne dieser Vorschriften zu Tage gefördert haben.

- Rn. 17 Mit der Verpflichtung des Kunden, Arbeiten an der Kundenanlage nur durch den NB oder einen Vertragsinstallateur durchführen zu lassen, korrespondiert das **Recht des Kunden auf Einsichtnahme bzw. Auskunft** aus dem Installateurverzeichnis. Bei der Auskunftserteilung durch den NB dürfen aus kartellrechtlichen Gründen einzelne Installationsunternehmen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Sofern aufgrund des Umfangs nicht das vollständige Verzeichnis ausgehändigt werden kann, muss sich die Auswahl der benannten Vertragsinstallateure an objektiven Kriterien orientieren (z. B. rotierendes System, Wohnortnähe). Gegenüber Dritten (Nichtkunden) ist eine Auskunft und/oder Weitergabe von Informationen, die auch persönliche Daten im Sinne des Datenschutzrechts enthält, nur zulässig, wenn das Installationsunternehmen der uneingeschränkten Weitergabe der Daten schriftlich zugestimmt hat.

2) Trinkwasserinstallationen (§ 12 Abs. 2 AVBWasserV)

- Rn. 18 Nach § 12 Abs. 2 AVBWasserV darf die Errichtung und wesentliche Veränderung der Kundenanlage bzw. Hausinneninstallation nur durch das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) selbst oder durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden. Für öffentlich-rechtlich geregelte Wasserversorgungsverhältnisse findet sich eine der AVBWasserV entsprechende Vorgabe in der Wasserabgabensatzung bzw. Wasserversorgungssatzung wieder, da der kommunale Satzungsgeber gemäß § 35 Abs. 1 AVBWasserV verpflichtet ist, eine dem § 12 Abs. 1, 2 AVBWasserV entsprechende Regelung zur Führung von Installateurverzeichnissen aufzunehmen.
- Rn. 19 Die restriktive Regelung findet ihre Rechtfertigung in dem erheblichen Gefahrenpotenzial, das von unsachgemäß installierten Wasserinstallationen ausgehen kann. Aufgrund des unmittelbaren Einflusses der Leitungen auf die hygienischen und sicherheitstechnischen Verhältnisse der Trinkwasserversorgung liegt die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Kundeninstallation in Bezug auf Werkstoffauswahl und Montagetechnik auf der Hand. Die hygienische Bedeutung der Inneninstallation auf die Wasserqualität hat zudem ihren Nie-

derschlag in der Novelle zur Trinkwasserverordnung (TrinkwV) gefunden, indem die gesetzlichen Grenzwerte am Austritt derjenigen Zapfstellen einzuhalten sind, die der Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch dienen (§ 8 TrinkwV). Weiterhin ist durch den Installateur zu gewährleisten, dass von der Kundenanlage keine trinkwassergefährdenden Rückwirkungen auf das vorgelagerte Versorgungsnetz ausgehen können. Die Installateurverzeichnisse sollen somit einer sicheren und hygienischen Trinkwasserversorgung dienen.

- Rn. 20 Dementsprechend wird in der amtlichen Begründung zu § 12 Abs. 2 AVBWasserV ausgeführt, dass es sich im Interesse der Förderung der Sicherheit als zweckmäßig erweist, Anschlussnehmer und andere Kunden dem WVU gegenüber zu verpflichten, Arbeiten an der Anlage nur durch einen in ein Installateurverzeichnis eines WVU eingetragenen Installateur vornehmen zu lassen.
- Rn. 21 Auf der anderen Seite besteht für jedes WVU die Verpflichtung zur Führung eines Installateurverzeichnisses, was sich aus § 12 Abs. 2 AVBWasserV i.V.m. Abschnitt 12.2 der Richtlinie zum Abschluss von Installateurverträgen ergibt.
- Rn. 22 Die AVBWasserV regelt nicht den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen (§ 1 Abs. 2 AVBWasserV).
- Rn. 23 Gemäß § 12 Abs. 2 AVBWasserV besteht lediglich für die **Errichtung der Anlage** sowie deren **wesentliche Veränderung**¹ eine Eintragungspflicht. Anders als in der NDAV ist also die Instandhaltung der Anlage nicht erfasst. Gemäß der DIN EN 806-5 Betrieb und Wartung (Kapitel 10) gelten als wesentliche Änderungen grundsätzlich alle Arbeiten an der Kundenanlage von der Hauptabsperrereinrichtung bis zur Entnahmemarmatur. Ausnahmen hiervon sind einfache Maßnahmen, die keine Auswirkungen auf die Trinkwasserhygiene, mechanische Festigkeit und Hydraulik der Kundenanlage bzw. des vorgelagerten Verteilnetzes haben können. Hierzu zählt beispielsweise der typengleiche Austausch von Entnahmemarmaturen. Demgegenüber stellt beispielsweise der Einbau von Probenahmeventilen in der Kundenanlage (zwecks Entnahme von Probenwasser zur Überprüfung auf Legionellen) bereits aus hygienischen Gründen eine wesentliche Veränderung der Kundenanlage im Sinne des § 12 Abs. 2 AVBWasserV dar.
- Rn. 24 Im Bereich der Wasserversorgung hat anders als in der Energiewirtschaft keine Entflechtung zwischen Netz und Vertrieb stattgefunden. Die AVBWasserV setzt daher weiterhin ein integriertes Anschluss- und Versorgungsverhältnis voraus und regelt das Rechtsverhältnis zwischen WVU und Anschlussnehmer bzw. –nutzer.
- Rn. 25 **Öffentlich-rechtlich geregelte Versorgungsverhältnisse** müssen gemäß § 35 Abs. 1 AVBWasserV der Verordnung entsprechend gestaltet werden. Dies erfolgte beispielsweise in Bayern durch die entsprechende Formulierung einer Muster-Wasserabgabesatzung

¹ DIN EN 806-5

(zu finden unter <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=VVBY-VVBY000015611>) und Übernahme in kommunale Wasseranschluss- und -versorgungs-satzungen.

Weiterhin werden im Falle einer öffentlich-rechtlich ausgestalteten Wasserversorgung die Wasserversorgungssatzungen in der Regel einen Ordnungswidrigkeitentatbestand beinhalten, wonach dem Anschlussnehmer, der Unberechtigte mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung seiner Anlage beauftragt, eine Geldbuße auferlegt werden kann (vgl. § 24 Mustersatzung). Die Höhe des Geldbußenrahmens ist den jeweiligen Gemeindeordnungen zu entnehmen.

B Richtlinien

- Rn. 26 Entsprechend der amtlichen Begründung zu § 13 Abs. 2 NDAV werden die Rechtsbeziehungen zwischen NB und Installateuren durch Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Netzbetreiber und den Fachverbänden der betroffenen Handwerke geregelt. Noch eindeutiger formuliert dies die Begründung zu § 12 Abs. 2 AVBWasserV (und AVBGasV a.F.). Danach erfolgt die Eintragung in das Installateurverzeichnis auf Grundlage der „*Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen vom 03. Februar 1958 in der Fassung vom 01. März 2007*“, herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) in Abstimmung mit den Industrie- und Installateurverbänden BHKS und ZVSHK als Vertreter der industriemäßigen sowie handwerksmäßigen Installationsunternehmen (im Folgenden „Installateurrichtlinien“).
- Rn. 27 Die Richtlinien sind der Stellungnahme des Bundeskartellamtes vom 06.06.1962 zufolge mit den **kartellrechtlichen Vorschriften** vereinbar. Die Einschränkung der Berufsausübung der Installationsunternehmen durch die Prüfung der fachlichen Befähigung ist durch das anerkannte Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit an einer fachgerechten Ausführung von Installationsarbeiten an Gas- und Wasseranlagen gerechtfertigt. Die kartell- und verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit der Richtlinien wurde wiederholt höchstrichterlich bestätigt. Zuletzt führte der Bundesgerichtshof (BGH) aus, dass die Richtlinien kartellrechtlich unbedenklich seien, weil sie keine unangemessenen fachlichen Voraussetzungen aufstellen (BGH, Urteil vom 29.09.2009, Az. KZR 43/08).
- Rn. 28 Da NDAV und AVBWasserV nur die Rechtsbeziehungen zwischen NB und Anschlussnehmer und Anschlussnutzer regeln, enthalten sie keine Aussagen zur Zulässigkeit der Erhebung eines **Eintragungsentgeltes** vom Installationsunternehmen zur Abdeckung der Verwaltungskosten. Auch die Richtlinien geben hierzu keine Empfehlungen. In der Praxis wird von der Mehrzahl der Versorgungsunternehmen kein Entgelt verlangt. Soweit den-

noch der Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt werden soll, ist die Höhe des Entgeltes verursachungsgerecht und kostenorientiert zu berechnen.

1) Zweck und Geltungsbereich der Richtlinien

Rn. 29 Die Installateurrichtlinien verfolgen ausschließlich den Zweck, die Sicherheit des Gasnetzbetriebes sowie die Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung zu fördern. Sie gewährleisten eine diskriminierungsfreie Eintragung in das Installateurverzeichnis, die sich ausschließlich an der fachlichen Qualifikation des IU orientiert. Eine Bevorzugung bzw. eine Benachteiligung einzelner Wirtschaftskreise oder Berufsgruppen unter Heranziehung der Richtlinie ist ausgeschlossen.

Kernpunkt der Richtlinien ist der Nachweis der fachlichen Befähigung des Inhabers oder angestellten verantwortlichen Fachmannes eines Installationsunternehmens. Die in den Richtlinien vorgesehenen Nachweise orientieren sich vorwiegend an den einschlägigen gewerberechtlichen und handwerksrechtlichen Vorschriften sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung.

2) Gegenstand des Installateurvertrages

Rn. 30 Die Eintragung in das Installateurverzeichnis setzt den Abschluss eines **schriftlichen Installateurvertrages** (vgl. Abschnitt 11 RL) zwischen dem Installationsunternehmen und dem NB voraus. Der Installateurvertrag dient der Rechtssicherheit, indem die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien fixiert werden. In dem Vertrag werden in ausgewogener Weise die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Schutzzweck aus § 13 Abs. 2 NDAV / § 12 Abs. 2 AVBWasserV i.V.m. der Richtlinie ergeben, konkretisiert und für beide Seiten verbindlich festgelegt. Ein Muster zum Installateurvertrag ist den Richtlinien als Anlage beigefügt. Die Installateurrichtlinien und Installateurverträge sind sowohl auf der Internetseite des BDEW (www.bdew.de) als auch beim ZVSHK (www.zvshk.de) veröffentlicht.

Rn. 31 Die Praxis der vertraglichen Regelung und der damit verbundene Zwang zum Vertragsabschluss verstößt nicht gegen die **grundrechtlich verbürgte Vertragsfreiheit** (vgl. LG Hamburg vom 16.04.1997, R+S 1997, S. 36 ff.; BGH, Urteil vom 29.9.2009, Az. KZR 43/08). Einerseits gibt es zwar keine gesetzliche Regelung, die das Vertragsmodell zwingend vorschreibt, andererseits beinhaltet der Vertrag lediglich Verpflichtungen, die dem Schutzzweck des § 13 Abs. 2 NDAV / § 12 Abs. 2 AVBWasserV immanent sind und ohnehin von Gesetzes wegen zu beachten sind. Der Vertragsabschluss führt insoweit zu keiner zusätzlichen Belastung der Installationsunternehmen.

Rn. 32 Der Installateurvertrag ist von dem Betriebsinhaber bzw. einem Vertretungsberechtigten des Installationsunternehmens zu unterschreiben und nicht durch den verantwortlichen Fachmann, da der Vertrag zwischen dem NB und dem Installationsunternehmen geschlossen wird.

Der Installateurausweis wird nur von dem ausstellenden NB unterschrieben. Zur Legitimation des Ausweisinhabers ist neben dem Lichtbild die Namensangabe des Betriebsinhabers bzw. des verantwortlichen Fachmannes ausreichend.

3) Allgemeine Anforderungen an das Installationsunternehmen

Rn. 33 Sofern nicht der Betriebsinhaber selbst die fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt, die für die fachgerechte Ausführung von Installationsarbeiten erforderlich sind, muss das Installationsunternehmen einen verantwortlichen und weisungsberechtigten Fachmann fest angestellt haben.

Rn. 34 Die Anstellung muss ernsthaft sein, das heißt, ein **Scheinarbeitsverhältnis**, das alleine den Zweck verfolgt, die Eintragungsvoraussetzungen zu erreichen, genügt den rechtlichen Anforderungen nicht. Die Festanstellung ist im Zweifel durch Vorlage eines Arbeitsvertrages oder anderer geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Gegen ein ernsthaftes Anstellungsverhältnis spricht etwa, wenn die vertraglich vereinbarte Vergütung im krassen Missverhältnis zur erwarteten Arbeitsleistung steht (z. B. 250 Euro monatlich). Anhaltspunkte bietet der jeweilige Tariflohn für einen Meister, der bei den zuständigen Landesfachverbänden nachgefragt werden kann.

Rn. 35 Der Abschluss von Installateurverträgen mit zwei verschiedenen Betrieben, deren verantwortlicher Fachmann personenidentisch ist, kann nicht von vornherein verweigert werden. Allerdings sind gerade im gefahrgeneigten Handwerk besonders hohe Anforderungen an die Präsenz des verantwortlichen Fachmanns zu stellen. In jedem Einzelfall ist daher zu überprüfen, ob der verantwortliche Fachmann in verantwortungsvoller Weise zur fachlich-technischen Leitung der Installationsarbeiten beider Betriebe objektiv in der Lage ist.

Entscheidend ist, dass der verantwortliche Fachmann in jedem der beiden Betriebe jederzeit ohne erheblichen Zeitverlust erreichbar ist und während der gewöhnlichen Arbeitszeit den ihm obliegenden Leitungs- und Überwachungsaufgaben nachkommen kann (vgl. OVG Koblenz vom 09.07.1985, Az. 6 A 27/85; BVerwG vom 22.11.1994, R+S 1996, S.3; LG Saarbrücken vom 14.05.1996, Az. 12 O 421/95).

Als Richtschnur gilt, dass bei einer Anwesenheit von wöchentlich 20 Stunden in jedem der beiden Betriebe eine ordnungsgemäße Überwachung noch möglich ist, sofern besondere Umstände des Einzelfalls (z. B. die Größe des Betriebes, Auftragsvolumen) nicht dagegen sprechen. In räumlicher Hinsicht dürfen die Standorte der beiden Betriebe bzw. deren Wirtschaftsraum nicht zu weit voneinander entfernt liegen, damit auch in Notfällen

eine kurzfristige Erreichbarkeit gewährleistet ist. Bei angestellten verantwortlichen Fachmännern empfiehlt es sich, zum Nachweis der notwendigen Erreichbarkeit eine unwiderrufliche Freistellungserklärung des Arbeitgebers vorlegen zu lassen, wonach der verantwortliche Fachmann jederzeit für eine Tätigkeit in dem anderen Betrieb von seiner Arbeitsverpflichtung freigestellt wird.

In den Fällen, in denen der angestellte verantwortliche Fachmann zugleich ein eigenes Installationsunternehmen führt, ist eine Eintragung für diesen Betrieb unproblematisch, solange es sich um einen **Einmannbetrieb** handelt, d. h., keine weiteren Mitarbeiter eingestellt sind, und insofern keine Leitungs- und Überwachungsaufgaben anfallen.

- Rn. 36 Soweit in einem Installationsunternehmen **mehrere verantwortliche und weisungsbefugte Fachleute**, die jeweils die Voraussetzungen der fachlichen Befähigung nach den Richtlinien erfüllen, beschäftigt sind, bestehen keine Bedenken, jedem verantwortlichen Fachmann einen eigenen Installateurausweis auszustellen. Der Installateurvertrag wird jedoch nur einmal und zwar mit dem Installationsunternehmen abgeschlossen.
- Rn. 37 Installationsunternehmen in der Rechtsform einer **Personen- oder Kapitalgesellschaft** müssen gemäß Abschnitt 3.2 RL mindestens einen verantwortlichen und weisungsberechtigten Fachmann, der die erforderliche fachliche Befähigung besitzt, angestellt haben. Sofern die fachlichen Voraussetzungen in der Person des oder einer der Gesellschafter selbst erfüllt sind, ist der Rechtsprechung zufolge eine darüber hinausgehende Anstellung nicht mehr erforderlich. Allerdings ist in diesem Fall sicherzustellen, dass der Gesellschafter als verantwortlicher Fachmann objektiv in der Lage ist, seine Anleitungs- und Kontrollfunktion auszuüben, d.h., es muss eine echte Leitung des Betriebes in der Weise stattfinden, dass die notwendigen Entscheidungen fachlich-technischer Art jederzeit getroffen werden können. (vgl. LG Stendal vom 30.06.1995, R+S 1995, S. 38 ff). Die fachlich-technische Weisungsbefugnis des verantwortlichen Gesellschafters ist durch eine ausdrückliche Bestimmung im Gesellschaftsvertrag nachzuweisen (OVG Niedersachsen, vom 21.04.1997, GewArch 1997, S. 420). Für einen Gesellschafter, der zugleich für andere Installationsunternehmen tätig ist, richtet sich die Beurteilung der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben nach den Grundsätzen zur Doppeleintragung (vgl. Rn. 35).
- Rn. 38 In allen Fällen gilt als weitere Voraussetzung, dass der Inhaber oder verantwortliche Fachmann die notwendige **Zuverlässigkeit** besitzt. Zuverlässig ist derjenige, bei dem aufgrund seines bisherigen Verhaltens zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft die Installateurtätigkeit pflichtbewusst und ordnungsgemäß ausübt. Maßgeblich sind deshalb ausschließlich die Umstände, die im engen Zusammenhang mit der Installateurtätigkeit stehen bzw. auf die ordnungsgemäße Arbeitsausführung wesentlichen Einfluss haben.
- Rn. 39 Beim Tod des Inhabers des Installationsunternehmens, der in seiner Person die Voraussetzungen zum Abschluss des Installateurvertrages erfüllte, ist die Vertragsfortführung

von der Einsetzung eines qualifizierten Handwerkers entsprechend der Regelung in § 4 Abs. 2 S. 2 HwO abhängig zu machen. Das sogenannte **Witwenprivileg** gemäß § 4 Abs. 1 HwO (Fortführung des Betriebes durch den Ehegatten oder Erben für eine bestimmte Übergangszeit) für die Fortführung des Installateurvertrages gilt aufgrund des mit der Installationstätigkeit verbundenen Gefahrenpotenzials nicht ohne Weiteres. In der Praxis wird daher ein neuer verantwortlicher Fachmann einzustellen oder die Kooperation mit einem anderen Vertragsinstallationsunternehmen zu suchen sein. Vielfach wird von den örtlichen Handwerksinnungen ein betreuender Fachmann beauftragt, der bis zur Einstellung eines neuen verantwortlichen Fachmannes die Verantwortung übernimmt.

4) Weitergehende Anforderungen an das IU

- Rn. 40 Das Installationsunternehmen ist sowohl nach den Richtlinien als auch aus dem (Muster-) Installateurvertrag verpflichtet, sich Kenntnis über die zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Allgemeinen Versorgungsbedingungen und Anschlussbestimmungen des Versorgungsunternehmens sowie der einschlägigen technischen Normen zu verschaffen und sich ständig durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen auf dem neusten Stand auf dem Gebiet der Installationstechnik zu halten.
Auf welche Art und Weise der Vertragsinstallateur seine **Fortbildungsverpflichtung** wahrnimmt und sich über Neuerungen informiert, bleibt dabei ihm selbst überlassen. Die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen hat gegenüber einem Selbststudium allerdings den Vorteil, dass sich durch eine Teilnahmebestätigung die Erfüllung der Informationspflicht eindeutig belegen lässt.
- Rn. 41 Mit der Fortbildungspflicht des IU korrespondiert das Recht der NB, sich von den notwendigen Fachkenntnissen des Vertragsinstallateurs jederzeit zu überzeugen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Mustervertrages). Dies wird in der Regel bei begründeten Zweifeln an der fachlichen Kompetenz der Fall sein oder bei wesentlichen Änderungen wichtiger Vorschriften (z. B. TRGI, TRWI). Hierüber kann das Versorgungsunternehmen den Nachweis von seinen Vertragsinstallateuren verlangen, dass sie an einer einschlägigen Fortbildungsveranstaltung teilgenommen haben. Aufgrund der Tatsache, dass kein Zwang zu einer Fortbildungsveranstaltung besteht, ist dem Vertragsinstallateur auch die Möglichkeit einzuräumen, durch ein Fachgespräch seine Kenntnisse über die neuen Bestimmungen nachzuweisen. Allerdings hätte er in diesem Fall auch für die Kosten des Fachgesprächs aufzukommen.
- Rn. 42 Das Installationsunternehmen muss über eine ordnungsgemäß **ausgerüstete Werkstatt oder Werkstattwagen** verfügen. Zum Inhalt und Umfang der Mindestausstattung einer ordnungsgemäß eingerichteten Werkstatt werden jedoch keine übermäßigen Anforderungen zu stellen sein, zumal die notwendige Werkstattausrüstung vom Tätigkeitsschwer-

punkt des IU abhängig ist und damit auch eine unternehmerische Entscheidung des Betriebsinhabers darstellt.

Rn. 43 Die **Gewerbeanzeige** gemäß § 14 GewO ist im Original oder in Kopie vorzulegen.

Rn. 44 Über die Höhe der obligatorischen **Betriebshaftpflichtversicherung** finden sich in den Richtlinien als auch im Muster zum Installateurvertrag keine Bestimmungen. Die Höhe des erforderlichen Versicherungsschutzes hängt im Wesentlichen von den Umständen des Einzelfalls ab, wie Unternehmensgröße, Beschäftigungsanzahl, Projektvolumen und örtliche Besonderheiten. Die Eingrenzung des Schadensrisikos und Bestimmung der maximalen Haftungssumme ist daher vornehmlich Aufgabe des Installationsunternehmens in Zusammenarbeit mit seinem Versicherer.

Die Versorgungsunternehmen sollten davon absehen, eine bestimmte Versicherungssumme zwingend vorzuschreiben, allein schon deshalb, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass sie den Eintritt höherer Schäden für unwahrscheinlich halten und sich dadurch unter Umständen regresspflichtig machen. Auf der anderen Seite sollte eine Mindestdeckungssumme von etwa jeweils 1 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden nicht unterschritten werden. Die Installationsunternehmen sollten von den Versorgungsunternehmen darauf hingewiesen werden, dass sie die Notwendigkeit einer höheren Deckungssumme zum Schutz gegen das Risiko von Großschäden schon im eigenen Interesse mit ihrem Haftpflichtversicherer abklären sollten. Orientierungshilfen zur Gestaltung des Versicherungsschutzes bieten auch die Landesfachverbände des SHK-Handwerks.

5) Nachweis der fachlichen Befähigung

a) Grundregel

Rn. 45 Der Nachweis der fachlichen Befähigung erfolgt nach Abschnitt 5.1 RL durch die Ablegung der **Meisterprüfung im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk** sowie unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass in dem Prüfungsfach **Sicherheits- und Instandhaltungstechnik mindestens 50 Punkte** erreicht wurden (5.1.1 RL) **oder** durch einen **Diplom- bzw. Studienabschluss** in einer dem Installateur- und Heizungsbauerhandwerk entsprechenden Fachrichtung sowie einer mindestens dreijährigen Berufspraxis bei der Ausführung von Gas- und Wasserinstallationsarbeiten im häuslichen Bereich (vgl. Abschnitt 5.1.2 RL).

Rn. 46 Mit der **Novellierung der Handwerksordnung** (HwO) vom 25.03.1998 wurden in der Anlage A Nr. 27 die Gewerke der *Gas- und Wasserinstallateure* sowie der *Zentralheizungs- und Lüftungsbauer* zu einem Gewerk mit der Bezeichnung *Installateur und Heizungsbauer* zusammengefasst. Die dazugehörige Meisterprüfungsverordnung für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk ist seit 01.01.2003 in Kraft (BGBl I 2002, S. 2693 ff). Mit der neuen Prüfungsverordnung wurde erstmals das Prüfungsfach Sicherheits- und

Instandhaltungstechnik in den Fächerkanon der Meisterprüfung aufgenommen, wodurch der Verordnungsgeber der besonderen Bedeutung der sicherheitstechnischen und hygienischen Anforderungen an Gas- und Wasserinstallationen Rechnung getragen hat. Über das Ergebnis dieses Prüfungsfaches erhält der Kandidat eine gesonderte Bescheinigung (§ 6 Abs. 6 S. 2 InstallateurHeizungsbauerMstrV), die neben dem Meisterbrief dem Versorgungsunternehmen ebenfalls vorzulegen ist. Zum Nachweis der fachlichen Befähigung muss der Installateur über die bestandene Meisterprüfung hinaus in dem Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik mindestens 50 Punkte erreicht haben. Durch die Ablegung der Meisterprüfung ist der Nachweis der fachlichen Befähigung grundsätzlich erbracht. Aufgrund der erheblichen Indizwirkung, die von einer bestandenen Meisterprüfung ausgeht, kann die fachliche Befähigung nur bei besonders begründeten Zweifeln in Frage gezogen werden. Sofern die erforderliche Punktzahl nicht erreicht wurde, sind die notwendigen sicherheitstechnischen Kenntnisse auf andere Weise nachzuweisen, beispielsweise durch einen zusätzlichen TRGI/TRWI-Lehrgang mit bestandener Abschlussprüfung. Zu alternativen Nachweismöglichkeiten s. Rn. 65.

b) Altfälle

- Rn. 47 Für Altfälle, in denen die Meisterprüfung noch nach der Meisterprüfungsverordnung für das Gas- und Wasserinstallateurhandwerk abgelegt wurde, gilt die erfolgreich bestandene Meisterprüfung weiterhin als ausreichend, d. h. eine explizite Nachschulung in dem Bereich Sicherheits- und Instandhaltungstechnik ist für die „Altmeister“ nicht vorgesehen (5.1.1 RL). Allerdings sollte hier verstärktes Augenmerk auf die Aktualität der Kenntnisse und Fertigkeiten gelegt werden (s. Rn. 40).
- Rn. 48 Für Installateure, die ihre Meisterprüfung zum Installateur- und Heizungsbauerhandwerker zwischen 1998 und 2003 abgelegt haben, ist zur Beurteilung der fachlichen Befähigung zu differenzieren, welche Prüfungsordnung der Meisterprüfung zugrunde lag:
- Die Meisterprüfung im **Installateur- und Heizungsbauerhandwerk** erfolgte auf Grundlage des alten Berufsbildes der Gas- und Wasserinstallateure. Dieser Prüfungsnachweis entspricht weiterhin den Voraussetzungen einer Eintragung in das Installateurverzeichnis gemäß 5.1.1 der Richtlinien.
 - Die Meisterprüfung im *Installateur- und Heizungsbauerhandwerk* erfolgte auf Grundlage des alten Berufsbildes der Zentralheizungs- und Lüftungsbauer. Eine Meisterprüfung in dieser Form reicht für den Nachweis der fachlichen Befähigung nicht aus, da sich an der grundsätzlich fehlenden Qualifikation des Heizungsbauers für die Ausführung von Gas- und Wasserinstallationen nichts geändert hat. Es müssen daher die gleichen Grundsätze wie vor der Zusammenlegung der Handwerke gelten. Das heißt, es muss ein zusätzlicher Sachkundenachweis erbracht werden. Das Gleiche gilt selbstverständlich für die bisherigen Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, die nun-

mehr gemäß § 119 Abs. 4 HwO in der Handwerksrolle mit dem Installateur- und Heizungsbauerhandwerk eingetragen sind.

In diesem Zusammenhang haben sich einige Handwerkskammern bereit erklärt, auf dem Meisterbrief oder durch gesonderte Bestätigung kenntlich zu machen, nach welchem Berufsbild die Prüfung abgenommen wurde. Bei fehlender Ausweisung der Prüfungsordnung ist auf das Meisterprüfungszeugnis zurückzugreifen, aus dem die Ausbildungsinhalte hervorgehen.

Rn. 49 Für Fachleute (Meister, Techniker, Ingenieure) mit Abschlüssen aus der **ehemaligen DDR**, die keine Eintragung in die Handwerksrolle vorlegen können, ist die damalige energiewirtschaftliche Berechtigung (§ 2 HwREintrV) als Qualifikationsnachweis für den Abschluss eines Installateurs anzuerkennen. Zusätzlich müssen ausreichende Kenntnisse über die anerkannten technischen Regeln (TRGI) nachgewiesen werden, etwa durch die erfolgreiche Teilnahme an einem TRGI-/TRWI-Lehrgang. Die energiewirtschaftliche Berechtigung war für folgende Berufsgruppen vorgesehen (§ 6 HwREintrV):

- Meister, Techniker oder Ingenieure der Fachrichtung Gasverteilung und -anwendung mit mindestens einjähriger praktischer Tätigkeit in der Installationstechnik oder mit Facharbeiterqualifikation in dem entsprechenden Berufsbild.
- Meister, Techniker oder Ingenieure der Fachrichtung Heizungs-, Lüftungs-, und Sanitärtechnik sowie Rohrleitungsbau und Klempner- und Installationstechnik mit mindestens fünfjähriger praktischer Tätigkeit an Gasanlagen oder mit Facharbeiterqualifikation in dem entsprechenden Berufsbild und Teilnahme an einem Lehrgang beim Energiekombinat.

Diejenigen Fachkräfte, die keine energiewirtschaftliche Berechtigung hatten, sie jedoch nach DDR-Recht hätten erlangen können, haben demgegenüber die fachliche Qualifikation gesondert nachzuweisen, etwa durch eine erfolgreich bestandene Abschlussprüfung in einem einschlägigen TRGI-/TRWI-Lehrgang.

c) Quereinsteiger

Rn. 50 Bei Quereinsteigern in das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk ist im Einzelfall zu prüfen, ob die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten vorhanden sind. Unter Quereinsteigern sind solche Unternehmen zu verstehen, die ohne klassische Meisterausbildung im Ausnahmeweg eine Eintragung in der Handwerksrolle im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk erlangt haben.

aa) Ingenieure (Bachelor, Master, Diplom), Techniker

Rn. 51 Im Rahmen der Hochschulreform wurden auch die handwerksrechtlichen Voraussetzungen für den Zugang von Ingenieuren, Absolventen technischer Hochschulen und von

staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Technik angepasst (vgl. § 7 Abs. 2 HwO). Die für eine Handwerksrolleneintragung erforderliche Gleichwertigkeit wird jetzt in der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen für die Eintragung in die Handwerksrolle geregelt. Nach deren § 2 Abs. 2 ist entscheidend, dass der Studienschwerpunkt in seinen wesentlichen Inhalten der Meisterprüfung entspricht. Eine Liste der gleichwertigen Abschlüsse gibt es allerdings nicht mehr. Es kann daher nicht mehr pauschal davon ausgegangen werden, dass in den zugrunde liegenden Studiengängen auch die erforderlichen Inhalte zur Sicherheits- und Instandhaltungstechnik vermittelt werden. Die notwendigen sicherheitstechnischen Kenntnisse sind daher auf andere Weise nachzuweisen, beispielsweise durch geeignete Dokumentation der vermittelten TRGI-/TRWI-Kenntnisse im Rahmen des Studiums oder einen zusätzlichen TRGI/TRWI-Lehrgang mit bestandener Abschlussprüfung. (Zu alternativen Nachweismöglichkeiten s.Rn. 65).

- Rn. 52 Die Richtlinien stellen auf die nicht mehr gültige Rechtslage vor Hochschulreform ab. Der Meisterprüfung gleichwertig waren nach 5.1.2 RL **Diplom- bzw. Studienabschlüsse** in einer dem Installateur- und Heizungsbauerhandwerk entsprechenden Fachrichtung. Die hierzu zählenden Fachabschlüsse waren ursprünglich in der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei der Eintragung in die Handwerksrolle und bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk in der Fassung vom 02.11.1982 enumerativ aufgezählt. Sie sind weiterhin im Anhang der Richtlinien abgedruckt (*Versorgungstechnik, Betriebs- und Versorgungstechnik, Energie- und Wärmetechnik, Maschinenbau, Produktionstechnik, Verfahrenstechnik, Schiffsmaschinenbau, Schiffsbetriebstechnik und Sanitärtechnik*), ohne dass dies die oben dargestellte Bewertung aktueller Studienabschlüsse beeinflusst. Für Altfälle gelten Regelungen von vor der Hochschulreform.

bb) Ausübungsberechtigung, Ausnahmegewilligung, Anerkennung ausländischer Abschlüsse und Ausführungsbefugnis

- Rn. 53 Aus europa-, verfassungs- und kartellrechtlichen Gründen ist in Abschnitt 5.2 der Richtlinien eine sogenannte **Öffnungsklausel** enthalten, die in Ausnahmefällen eine Eintragung in das Installateurverzeichnis ohne die oben genannten Voraussetzungen ermöglicht. Zu den wichtigsten Ausnahmetatbeständen gehören die handwerksrechtlichen Ausübungsberechtigungen und Ausnahmegewilligungen gemäß der §§ 5, 7a, 7b, 8 und 9 HwO, bei denen eine selbständige Installateurtätigkeit auch ohne Ablegung einer Meisterprüfung zulässig ist.
- Rn. 54 Die Eintragung nach der Öffnungsklausel setzt in gleicher Weise wie die Regeleintragung einen Nachweis fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten voraus, die für eine sichere und hygienische Installation von Gas- und Wasseranlagen erforderlich sind. Die Eintragung in der Handwerksrolle selbst ersetzt nicht den erforderlichen Sachkundenachweis. Wie das OLG Düsseldorf (Az. 2 U (Kart) 9/10) zutreffend ausführt, erstreckt sich die Prüfung zur Eintragung in die Handwerksrolle nicht zwingend in ausreichendem Maße auf die nach 5.1 RL notwendige Beherrschung der Sicherheits- und Instandhaltungstechnik. Daher ist

die Forderung nach einem gesonderten Befähigungsnachweis im Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik nicht zu beanstanden. Zu den Nachweismöglichkeiten s. Rn. 65.

- Rn. 55 Die Absolvierung des von ZVSHK und ZVEH im Rahmen einer Verbändevereinbarung konzipierten 240-Stunden-Lehrgangs für **Elektrotechnikermeister** als Nachweis für die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Eintragung nach § 7a HwO berechtigt lediglich zur Teileintragung in die Handwerksrolle, beschränkt auf Trinkwasserinstallationen. Er beinhaltet die erforderlichen TRWI-Kenntnisse für den Abschluss eines Installateurvertrages im Trinkwasserbereich.
- Rn. 56 Die Ausbildungsinhalte des Lehrgangs sind jedoch nicht auf den Anschluss von Gasanlagen an das Versorgungsnetz der NB ausgerichtet. Eine Erweiterung auf Gasanlagen kommt auch bei (Voll-)Eintragung mit dem Installateur- und Heizungsbauerhandwerk nur bei zusätzlichem Nachweis der auf Gasanlagen bezogenen Befähigung in Betracht. Zu den Nachweismöglichkeiten s. Rn. 65.
- Rn. 57 Die Absolvierung des von ZVSHK und ZIV im Rahmen einer Verbändevereinbarung konzipierten Lehrgangs für **Schornsteinfegermeister** zur Rolleneintragung nach § 7a HwO berechtigt lediglich zur Teileintragung in die Handwerksrolle. Sie dient nicht als Nachweis der erforderlichen TRGI-/TRWI-Kenntnisse für den Abschluss eines Installateurvertrages.
- Rn. 58 Nach **§ 5 HwO** darf ein eingetragener Handwerksbetrieb Arbeiten in einem anderen Handwerk ohne Rolleneintrag verrichten, wenn die Auftragsausführungen technisch und wirtschaftlich zusammenhängen oder sich wirtschaftlich ergänzen (Ausführungsbefugnis). Trotz fehlender Eintragungspflicht in die Handwerksrolle muss das betreffende Unternehmen gegenüber dem NB den Nachweis erbringen, auch über die im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk erforderlichen sicherheitsrelevanten Kenntnisse und Fertigkeiten zu verfügen, wenn Arbeiten an Kundenanlagen erfolgen.
- Rn. 59 Dem Gewerk Ofen- und Luftheizungsbauer ist die Herstellung und Reparatur von Energieversorgungsanschlüssen des Installateur- und Heizungsbauerhandwerks als wesentliche Tätigkeit zugeordnet. Die Berufsausbildung beinhaltet jedoch nicht im erforderlichen Maße TRGI-/TRWI-Kenntnisse. Ein zusätzlicher Sachkundenachweis ist daher erforderlich. Beispielsweise werden durch anerkannte Fortbildungseinrichtungen im Rahmen der Meistervorbereitungskurse die TRGI-Kenntnisse ausreichend vermittelt. Hierüber wird ein Zertifikat ausgestellt, das als Nachweis der erforderlichen TRGI-Kenntnisse anerkannt wird.
- Rn. 60 **Ausländische Installationsunternehmen**, die in Deutschland Installationsarbeiten an Kundenanlagen ausführen möchten, müssen ebenso wie inländische Installateure mit dem zuständigen NB einen Installateurvertrag abschließen.
- Rn. 61 Sofern ausländische Installationsunternehmen in Deutschland eine Niederlassung gründen, in regelmäßiger Wiederkehr hier Arbeiten verrichten oder **Aufträge von längerer Dauer** (ab 2 Tage) ausführen, liegt ein stehendes Gewerbe im Sinne des § 1 HwO vor, sodass zur Ausübung des Handwerks ein Eintrag in die Handwerksrolle erforderlich ist.

Installateure aus EU-Staaten oder aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staaten Schweiz, Norwegen, Island) erhalten nach § 9 HwO in Verbindung mit der EU/EWR-Handwerk-Verordnung eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle, wenn sie in ihrem Herkunftsland eine vergleichbare Tätigkeit für einen bestimmten Zeitraum ausgeübt haben. Installateure aus Nicht-EU/EWR-Staaten können eine Eintragung über § 8 HwO erlangen. Bei Vorliegen einer Eintragung in der Handwerksrolle ist ebenso wie bei deutschen Quereinsteigern eine Überprüfung der Beherrschung der Sicherheits- und Instandhaltungstechnik durch den NB geboten. Dies gilt auch, wenn wegen nur **gelegentlicher grenzüberschreitender Tätigkeit** keine Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich ist. Hierbei obliegt es dem Versorgungsunternehmen, diejenige Nachweise zu verlangen, die mit hinreichender Aussagekraft geeignet sind, die für das Gas- und Wasserfach erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sicher zu belegen. Hierzu kann unter Umständen ein offizielles Zertifikat aus dem Herkunftsland, aus dem die Berechtigung zur Ausführung von Installationsarbeiten im Heimatland hervorgeht (beglaubigte Abschrift in deutscher Sprache), ausreichen. Im Übrigen gelten auch hier die Ausführungen zu den unterschiedlichen Nachweismöglichkeiten (s. Rn. 65)

Rn. 62 Bei grenzüberschreitenden Betätigungen von Gasinstallateuren aus Frankreich ist die Vereinbarung der BDEW-Landesverbände/-gruppen Baden-Württemberg, Saarland und Rheinland-Pfalz mit der französischen Qualigaz über die wechselseitige Anerkennung von Gasinstallateuren zu beachten (Festlegung des Comitee Franco-Allemagne).

d) Industrieunternehmen und Hersteller(-kundendienst)

Rn. 63 **Industrieunternehmen**, die werkseigene Produktionsanlagen durch eigenes Fachpersonal errichten und warten, haben schon aus kartellrechtlichen Gründen einen Anspruch auf Eintragung in das Installateurverzeichnis. Die Eintragung ist auf Installationsarbeiten an den werkseigenen Anlagen zu beschränken. Voraussetzung ist, dass der Industriebetrieb einen verantwortlichen Fachmann nennt, der die fachliche Befähigung im Sinne der Installateurrichtlinien besitzt. Zum Nachweis der fachlichen Befähigung kommt ein Rückgriff auf das Handwerksrecht nicht in Betracht, da Industrieunternehmen keine handwerksmäßige Tätigkeit ausüben und dementsprechend nicht in der Handwerksrolle geführt werden. Die fachlichen Kenntnisse werden daher durch ein einschlägiges Ausbildungszertifikat, ein Fachgespräch oder durch Arbeitsproben zu belegen sein.

Rn. 64 **Gerätehersteller**, die lediglich beabsichtigen, die von ihnen gelieferten Verbrauchsgeräte im Rahmen ihres Kundenservices zu warten, sollten – unbeschadet der zweifelhaften Geltung der NDAV für Verbrauchsgeräte (s.Rn. 4) – die Möglichkeit erhalten, einen auf die Wartung herstellereigener Anlagen beschränkten Installateurvertrag abschließen zu können bzw. in einer gesonderten Liste für Wartungsunternehmen geführt zu werden (vgl. Rn. 8). Der Prüfungsmaßstab zur Feststellung der fachlichen Befähigung ist dabei auf die

Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Wartung (Reparatur, Austausch von Baugruppen, Reinigung) zu beziehen. Im Übrigen gelten die in der technischen Regel DVGW-Arbeitsblatt G 676 niedergelegten Qualifikationskriterien für Gasgeräte-Wartungsunternehmen.

e) Art und Weise des Befähigungsnachweises

Rn. 65 Auf welche Art und Weise der Befähigungsnachweis zu führen ist, steht im Ermessen des NB. Nach OLG Düsseldorf (Urteil vom 15.07.2011, Az. 2 U (Kart) 9/10) liegt es in der Organisations- und Entscheidungsfreiheit des NB, wie er die Fachkundeprüfung durchführt. Er hat dabei lediglich die rechtlichen Grenzen, beispielsweise des Kartellrechts, einzuhalten. Die Mindestvoraussetzungen für eine Eintragung orientieren sich an den sachgerechten Erfordernissen an eine sichere und hygienische Gas- und Wasserversorgung. Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, besteht für das Versorgungsunternehmen kein Grund, die Eintragung zu verweigern. Insbesondere dürfen an die Installationsunternehmen keine unangemessen hohen oder über den Sicherheitsaspekt hinausreichenden Anforderungen gestellt werden. Sachfremde Erwägungen führen zu einer kartellrechtlich unzulässigen Marktverschließung und können von den Installationsunternehmen gerichtlich (erfolgreich) angefochten werden.

Rn. 66 Für den Nachweis der fachlichen Befähigung kommen grundsätzlich folgende Möglichkeiten in Betracht:

- Erfolgreich bestandener 100-stündiger **TRGI-Lehrgang** nach den bundeseinheitlichen Schulungs- und Prüfungsgrundlagen des DVGW bzw. ZVSHK für die Gaskonzession, entsprechender 80-stündiger **TRWI-Lehrgang** für die Qualifikation des Abschlusses eines Installateurvertrages Wasser, beide Lehrgänge für die Qualifikation des Abschlusses eines Installateurvertrages für den Bereich Gas- und Trinkwasserinstallationen. Diese Lehrgänge dienen der Ergänzung der für die Handwerksrolleneintragung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (s. dazu oben Rn. 45 ff.). Sie sind nicht geeignet, eine Handwerksrolleneintragung zu rechtfertigen.
- Führung eines **Fachgespräches** mit dem Inhaber bzw. verantwortlichen Fachmann des Installationsunternehmens durch den NB oder durch den Installateurausschuss (auch anstelle einer Abschlussprüfung nach Teilnahme an einem einschlägigen Gas- bzw. Wasserlehrgang). Für die entstandenen Kosten hat das Installationsunternehmen einzustehen.
- Erstellung von **Referenzanlagen**, insbesondere wenn Zweifel am Vorliegen der erforderlichen praktischen Fertigkeiten bestehen. Für die Errichtung von Referenzanlagen legen die NB Aufsichtsmaßnahmen fest und protokollieren das jeweilige Ergebnis.

Von den vorstehend aufgeführten Nachweismöglichkeiten kann, soweit die Befähigung zweifelhaft ist, auch in Kombination Gebrauch gemacht werden. Falls der Nachweis nicht

allein durch Bescheinigungen (erfolgreiche Lehrgangsteilnahme) geführt werden kann, können die NB, die sich zu einer Überprüfung nicht in der Lage sehen (insbesondere Fachgespräch, Referenzanlagen), neben den Installateurausschüssen auch die Unterstützung von anderen NB oder anderer sachkundiger Gremien in Anspruch nehmen. Das OLG Düsseldorf (Az. 2 U (Kart) 9/10) hat dazu auch deutlich gemacht, dass die Prüfungen nicht zwingend durch die NB selbst durchzuführen seien. Diese können sich qualifizierter Dritter, beispielsweise eines Fachverbandes oder LIA bedienen. Bei der Vermittlung sind diese behilflich.

Im Übrigen ist in Zweifelsfällen zu empfehlen, den Installateurvertrag auf einen kurzen Zeitraum (halbes Jahr) zu befristen. Während der Befristung hat der NB die Möglichkeit, von seinem Recht aus § 15 Abs. 1 NDAV bzw. § 14 Abs. 1 AVBWasserV Gebrauch zu machen und die Gasanlage und Trinkwasserinstallation vor und nach Inbetriebnahme genau zu inspizieren, um auf diesem Wege die Qualifikation des Installateurs feststellen zu können. Sollten sich hierbei erhebliche und sicherheitsrelevante Mängel feststellen lassen, kann ggf. die Verlängerung des Installateurvertrages verweigert bzw. der Installateurvertrag gekündigt werden.

f) Praktische Erfahrung

- Rn. 67 Die zusätzlich erforderliche **Praxiserfahrung** in der häuslichen Gas- und Trinkwasserinstallation kann insbesondere durch eine Gesellenprüfung im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk (bzw. Installateur- und Heizungsbauerhandwerk) oder durch eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk nachgewiesen werden.
- Rn. 68 Nachdem die letzte Handwerksrechtsnovelle eine Rolleneintragung nicht mehr von den vorstehenden Praxiserfahrungen abhängig macht, muss in grundrechtsfreundlicher Auslegung der Richtlinien eine Öffnung für alternative und verhältnismäßige Nachweise der praktischen Fertigkeiten ermöglicht werden. Denkbar ist danach insbesondere der Nachweis durch Anlagenerstellung in Schulungswerkstätten. Auch die Prüfung von Referenzanlagen (in der Regel mehr als eine) kann die unter Rn. 67 dargestellten Anforderungen ausnahmsweise ersetzen. In beiden Fällen können anfallende Kosten dem Antragsteller in angemessenem Umfang in Rechnung gestellt werden. Für die Prüfungszeit kann dem Antragsteller eine befristete Eintragung ins Installateurverzeichnis gewährt werden.
- Rn. 69 Eine rein kaufmännische Tätigkeit reicht nicht aus, da hierdurch nicht die handwerklichen Kenntnisse vermittelt werden, die erforderlich sind, um die Arbeitsausführungen an Gas- und Wasserinstallationen sachgerecht überwachen und überprüfen zu können.

6) Sachlich beschränkter Installateurvertrag

- Rn. 70 Eine **sachliche Beschränkung** des Installateurvertrages auf Gas- oder Wasserinstallationsarbeiten ist nach den Richtlinien zulässig und kartellrechtlich nicht zu beanstanden. Darüber hinaus muss es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch möglich sein, den Vertrag auf bestimmte Tätigkeiten zu beschränken, wenn nur für diese Installationstätigkeit die fachliche Befähigung vorliegt und eine unbeschränkte Eintragung deshalb nicht infrage kommt. Dies ist beispielsweise bei Handwerkern der Fall, die lediglich die von ihnen errichteten Anlagen an das Gas- oder Wassernetz selbständig anschließen wollen. Das Gleiche gilt für Industriebetriebe, die sich auf werkseigene Installationen beschränken oder Wartungsfirmen, die sich auf die Wartung von Verbrauchsgeräten spezialisiert haben.
- Rn. 71 Demgegenüber ist eine **räumliche Beschränkung**, etwa im Sinne einer Demarkation, kartellrechtlich nicht zulässig. Ebenso wenig können **persönliche Beschränkungen**, die über die fachliche Qualifikation hinausgehen, festgelegt werden. Hierzu zählt beispielsweise die Bestimmung einer Altersgrenze für den Inhaber oder verantwortlichen Fachmann des Betriebes. Allerdings kann ein ungewöhnlich hohes Alter eines Installateurs Anlass zur verstärkten Nachprüfung der einzuhaltenden Vertragspflichten geben, insbesondere hinsichtlich seiner Überwachungs- und Kontrollpflichten. Sollten hierbei schwerwiegende Pflichtverletzungen festgestellt werden, läge ein wichtiger Grund für eine Kündigung des Installateurvertrages vor.

7) Dauer des Installateurvertrages

- Rn. 72 Der Installateurvertrag soll befristet mit einer Laufzeit von nicht mehr als fünf Jahren abgeschlossen werden. Eine Vertragsverlängerung ist nur bei begründeten Zweifeln an der fachlichen Befähigung oder Zuverlässigkeit zu versagen. Die Befristung bietet den Vorteil, dass eine turnusmäßige Überprüfung der Installateure, insbesondere hinsichtlich der Fortbildungsverpflichtung, stattfindet. Auf der anderen Seite wird den Installationsunternehmen verdeutlicht, dass die Eintragung keine einmalige Angelegenheit ist, sondern der ständigen Kontrolle durch die NB unterliegt.

8) Zweigniederlassung

- Rn. 73 Für jede **Zweigniederlassung des IU** wird ein gesonderter Installateurvertrag mit dem zuständigen NB geschlossen. Das Installationsunternehmen muss einen verantwortlichen Betriebsleiter mit der erforderlichen Zuverlässigkeit und fachlichen Befähigung eingestellt haben, der jederzeit vor Ort erreichbar ist. Weiterhin ist auch für die Zweigniederlassung eine vollständig eingerichtete Werkstatt notwendig.
- Rn. 74 Das Gleiche gilt für bundesweit tätige Unternehmen, wie z. B. **Fertighaushersteller**, Generalbauunternehmer. Es reicht nicht aus, wenn ein verantwortlicher Fachmann lediglich

am Betriebssitz eingestellt ist, da er zumindest bei weiter entfernten Baustellen im Notfall nicht in kurzer Zeit vor Ort zugegen sein kann (vgl. LG Trier vom 13.10.1982, R+S 1983, S.38). Im günstigsten Fall sollte jedem Montagetrupp ein verantwortlicher Fachmann angehören. Soweit dies nicht praktikabel sein sollte, muss jedenfalls ein engmaschiges Netz von Zweigniederlassungen vorhanden sein, das eine jederzeitige Erreichbarkeit eines verantwortlichen Fachmanns gewährleistet. Für den Fall, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden können, wird das Unternehmen einen örtlichen Vertragsinstallateur mit der Überwachung und Nachprüfung der Installationsarbeiten beauftragen müssen.

9) Installateurausschüsse (IA)

Rn. 75 Der **Installateurausschuss** wird auf örtlicher Ebene unter Federführung des zuständigen NB gebildet. Bei kleineren benachbarten NB (insbesondere Wasserversorgungsunternehmen) kann es unter Kostengesichtspunkten empfehlenswert sein, einen gemeinsamen Ausschuss einzurichten. Der IA wird von Vertretern des NB und der im Netzgebiet niedergelassenen Installationsunternehmen, ohne Rücksicht auf eine Innungsmitgliedschaft, paritätisch besetzt. Der Ausschussvorsitz soll zwischen dem Vertreter der Installationsunternehmen und dem NB turnusmäßig wechseln, wobei in einer Geschäftsordnung auch etwas anderes bestimmt werden kann. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit, während bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Der Installateurausschuss ist der Förderung der Zusammenarbeit zwischen NB und Installationsunternehmen verpflichtet und kann – unter Beachtung der Entflechtungsvorgaben – im Rahmen der Marktpartnerschaft als Marketinginstrument für den Ausbau von Netzanschlüssen eingesetzt werden. Eine Mitgliedschaft des Gasvertriebes in den Installateurausschüssen ist demgegenüber unzulässig und stellt einen Verstoß gegen die Entflechtungsvorschriften (§§ 6 ff. EnWG) dar.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Installationsunternehmen und dem NB fungiert der Ausschuss als Schiedsstelle. Deshalb ist der Installateurausschuss vor jedem Abschluss und jeder Kündigung eines Installateurvertrages sowie der hierzu eingeleiteten Maßnahmen durch den NB zu unterrichten.

Der Installateurausschuss prüft die Voraussetzungen des Vertragsschlusses bzw. -kündigung und teilt seine Entscheidung dem NB binnen zwei Wochen mit. Bei gegensätzlichen Auffassungen soll der Landesinstallateurausschuss (LIA) als Vermittler eingeschaltet werden (Abschnitt 9.3.1 RL). Das betroffene Installationsunternehmen ist gleichfalls berechtigt, den Landesinstallateurausschuss anzurufen, um eine nochmalige Prüfung des Vorganges zu erreichen (Abschnitt 10.3.2 RL).

Rn. 76 Die **Kündigung** des Installateurvertrages durch den NB ist als ultima ratio nur zulässig, wenn weniger belastende Maßnahmen nicht erfolgversprechend sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet, dass bei geringfügigen Vertragsverletzungen zunächst eine

Verwarnung auszusprechen ist oder ggf. eine Auflage festzusetzen ist, um eine Verhaltensänderung bei dem Installationsunternehmen zu bewirken. Soweit sich diese Maßregelungen als erfolglos herausstellen, kann eine Kündigung als letztes Mittel in Betracht gezogen werden. Davon zu unterscheiden ist eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund, deren Voraussetzung vorliegt, wenn der Vertragsinstallateur nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit im Zusammenhang mit Installationsarbeiten besitzt und infolgedessen bei weiterer Arbeitsausführung mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Gefährdung der öffentlichen Gas- und Wasserversorgung bzw. eine Gefährdung der Gesundheit, des Eigentums oder des Vermögens bei Kunden zu rechnen ist (vgl. § 3 Nr. 6; § 4 Abs. 2, Abs. 3 Muster zum Installateurvertrag).

Der Landesinstallateurausschuss (LIA) ist unter Federführung der BDEW-Landesorganisationen paritätisch von Vertretern der Landesfachverbände und -innungen sowie der BDEW-Landesorganisationen besetzt. Dem LIA obliegt es, die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den NB und Installateuren zu fördern und auf eine einheitliche Anwendung der Richtlinien hinzuwirken. Die Stellungnahme des LIA hinsichtlich der Installateurverträge soll das Versorgungsunternehmen berücksichtigen, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder sicherheitsgefährdende Gründe entgegenstehen (Abschnitt 9.3.1 RL).

Urteilssammlung

- BGH vom 29.09.2009, Az. KZR 43/08
 - OLG Düsseldorf vom 29.05.1990, R+S 1991, S. 41
 - OLG Koblenz vom 05.06.1997, R+S 1998, S. 9
 - OLG Düsseldorf vom 15.07.2011, Az. 2 U (Kart) 9/10
 - OLG Düsseldorf vom 05.03.2008, Az. 2 U (Kart) 7/07
 - LG Trier vom 13.10.1982, R+S 1983, S. 38
 - LG Stendal vom 30.06.1995, R+S 1995, S. 38 ff.
 - LG Saarbrücken vom 14.05.1996, Az. 12 O 421/95
 - LG Frankenthal (Pfalz) vom 09.10.1997, R+S 1998, S. 5
 - LG Hamburg vom 16.04.1997, R+S 1997, S. 36 ff.
 - BVerwG vom 22.11.1994, R+S 1996, S. 3
-
- Verbändevereinbarung Strom (ZVSHK/ZVEH)
 - Verbändevereinbarung Schornsteinfeger (ZVSHK/ZIV)

Stichwortverzeichnis

Auskunftsrecht	9	kartellrechtlichen Vorschriften	11
Ausländische Installationsunternehmen	21	Kundenanlage	
Beschränkung des Installateurvertrages	24	Änderung	7
Dauer des Installateurvertrages	25	Errichtung	6
Diplom- bzw. Studienabschlüsse	19	Erweiterung.....	7
Einmannbetrieb	14	Unterhalten	7
Eintragungsentgelt	12	Kündigung	26
Fachgespräches	23	mehrere weisungsbefugte Fachleute .	14
fachliche Befähigung		Novellierung der Handwerksordnung	17
Elektrotechniker	20	Personengesellschaft	14
Heizungs- und Lüftungsbauer	20	rechtswidrig handelnden Installateur ...8	
Fertighaushersteller	25	Referenzanlagen	23
Fortbildungsverpflichtung	15	Scheinarbeitsverhältnis	13
Gerätehersteller	7, 22	TRGI-Lehrgang	22
Gewerbeanzeige	16	Verpflichtung zur Führung eines Installateurverzeichnisses	5
Haftpflichtversicherung		Versorgungsgebiet eines anderen GVU	7
.....	16	Wasserinstallationen	
Industriebetrieben	7	öffentlich-rechtliche	
Industrieunternehmen	21	Versorgungsverhältnisse.....	11
Installateur- und		wesentliche veränderung	10
Heizungsbauerhandwerk	16	Werkstattausrüstung	16
Installateurausschuss	25	Witwenprivileg	15
Installateure aus der ehemaligen DDR	18	Wohnungsbaugesellschaften	7
Installateurvertrag	12	Zuverlässigkeit	14
Vertragsfreiheit	12	Zweigniederlassung	25